

9/SN-107/ME 1 von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.415/27-Pr/7/94

Mag. Divacky/5638

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Dr. J. J. J. J. J.

Betreff:
Salzmonopolgesetz und Berggesetz;
Änderung;
Ressortstellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>82</i>	-GE/19 <i>84</i>
Datum: 22. DEZ. 1994	
Verteilt: 21. Dez. 1994 <i>h</i>	

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, anbei 25 Ablichtungen der Stellungnahme des ho. Ressorts zum gegenständlichen Entwurf zu übermitteln.

25 Beilage *w*

Wien, am 9. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

T. J. J. J. J.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.415/27-Pr/7/94

Mag. Divacky/5638

An das
Bundesministerium für Finanzen

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Himmelpfortgasse 4-8
1014 W i e n

Betreff:
Salzmonopolgesetz und Berggesetz;
Änderung;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum gegenständlichen Entwurf folgendes mitzuteilen:

1. Die Überschrift nach der Bezeichnung "Artikel I" müßte "Änderung des Salzmonopolgesetzes" und nicht "Salzmonopolgesetz" lauten (siehe hiezu auch die Überschrift unter der Bezeichnung "Artikel II").
2. Im Art. I Z 1 sollte es besser "Die §§ 1 bis 7 und 10 bis 12 entfallen." statt "§§ 1 bis 7 und 10 bis 12 entfallen." heißen.
3. Art. I Z 3 sollte besser "In § 9 Abs.1 wird die Wendung "für die nach § 8 Abs.1 Z 1 und 3 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Arbeiter und Beamten" durch die Wendung "für die nach § 8 Abs.1 der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten" ersetzt." lauten (siehe hiezu Richtlinie 74 letzter Absatz der Legislativen Richtlinien 1990; die Verwendung des Begriffs "Wendung" statt des Begriffs "Wortfolge" erscheint angebracht, da auch Zitierungen enthalten sind).

- 2 -

4. Der letzte Satz des drittletzten Absatzes des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen sollte richtigerweise folgenden Wortlaut haben:

"Die Ausübung des Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechtes soll weiterhin der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zustehen, jedoch auch deren Konzerngesellschaften ermöglicht werden."

Die im Entwurf der Erläuterungen gebrauchte Wendung "soll weiterhin der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zustehen" entspricht nicht den Gegebenheiten, da dzt. nur der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft die Ausübung der genannten Rechte zusteht und nicht auch Konzerngesellschaften. Dies soll erst durch die Änderung des § 78 Abs.2 des Berggesetzes 1975 ermöglicht werden.

Wien, am 9. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

